Zu 3.

Alle nachgeordneten Wohnungsbehörden wurden heute nochmals auf die Unzulässigkeit derartiger Vorschriften hingewiesen. Im übrigen wird berichtet, daß bei allen Bezirkswohnungsbehörden an drei Tagen der Woche amtlich festgesetzte Sprechtage (9.00 bis 12.00 Uhr) eingerichtet sind. Außer-

dem ist es bei allen Stellen üblich, Besucher aus entlegenen Teilen des Bezirks auch außerhalb der Sprechtage zu empfangen. Es wird jeder Besucher angehört, beraten und erforderlichenfalls an die zuständige Behörde verwiesen, wie sich das in einem demokratischen Staatswesen gehört.

gez.: Zinnkann

Nr. 454

Antwort des Ministers der Finanzen

vom 10. Mai 1950

auf die Kleine Anfrage des Abg. Rademacher (KPI) vom 8. Februar 1950

betreffend Aufrechnung von 24 000 DM rückständig er Lohnforderungen ehemaliger Arbeitnehmer der in Konkurs gegangenen Firma "Hewa", Hessische Wagenfabrik, Scherff & Co. KG., Kassel, Ihringhäuser Str. 14, gegen den vom Finanzamt Kassel — Liegenschaftsstelle — beanspruchten Baukostenrückerstattungsanspruch aus der Konkursmasse der Firma

- Drucksachen Abt. I Nr. 1414 -

Zu 1.

Da die Entscheidung in dem Verfahren des Konkursverwalters der "Hewa" für das Land Hessen eine über den Rahmen des Rechtsstreits hinausgehende grundsätzliche Bedeutung im Zusammenhang mit dem Geestz Nr. 10 der Mil.-Reg. hatte und da das Urteil des Landgerichts Kassel nicht alle rechtlichen Gesichtspunkte erschöpfend würdigte, so daß nach übereinstimmender Ansicht der Prozeßbevollmächtigen beider Instanzen und der zuständigen Referenten meines Ministeriums durchaus die Möglichkeit bestand, daß das OLG zu einer anderen Entscheidung kommen würde, mußte ich im allgemeinen Interesse den Antrag zur Einlegung der Berufung erteilen, so sehr ich es bedauerte, daß dadurch u. U. die Lohn- und Gehaltsansprüche der

früheren Arbeiter und Angestellten der Hewa aus der Konkursmasse keine oder keine volle Befriedigung finden könnten.

Am 26. April hat das OLG die Berufung jedoch zurückgewiesen. Die Urteilsbegründung liegt noch nicht vor.

Die Angelegenheit hat damit praktisch eine Erledigung im Sinne der Kleinen Anfrage gefunden.

Zu 2.

Für ein "Hereinholen" der durch die Firma schuldig gebliebenen Steuern ". . . durch Aufrechnung der diesbezüglichen Forderungen gegenüber dem Bund" besteht nach der derzeitigen Rechtslage keine Möglichkeit. Mit einer Änderung der Rechtslage in diesem Sinne ist auch in Zukunft nicht zu rechnen.

gez.: Hilpert

Nr. 455

Antwort des Ministers der Justiz

vom 8. Mai 1950

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 7. März 1950

betreffend Personalpolitik im höheren Justizdienst in Hessen

— Drucksachen Abt. I Nr. 1439 —

Die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP — Drucksachen Abt. I Nr. 1439 — beantworte ich gemäß § 66 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags wie folgt:

Zu 1 und 2.

In der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1949 sind im höheren Justizdienst in der Justizverwaltung 10, bei Gerichten und Staatsanwaltschaften 35 Beförderungen ausgesprochen worden.

Zu 3. und 4.

Aus den Personalakten läßt sich nicht ersehen, daß diese vor meinem Amtsantritt vorgenommenen Beförderungen unter Außerachtlassung der erforderlichen Qualifikationen oder aus parteipolitischen Gesichtspunkten erfolgt wären.

Zu 5.

Das Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom 24. November 1937 ist für die amerikanische Zone bisher nicht aufgehoben worden, insbesondere auch nicht durch das Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946.

Die Geschäftsverteilung liegt daher in Hessen wie auch in den übrigen Ländern der amerikanischen Zone grundsätzlich bei dem Oberlandesgerichtspräsidenten und den Landgerichtspräsidenten. Im übrigen weise ich darauf hin, daß die Abänderung der bisherigen Bestimmungen Sache des Bundes ist.

gez.: Stein

Nr. 456

Bericht des Ministerpräsidenten

vom 11. Mai 1950

über die Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 13. April 1950

- Drucksachen Abt. III S. 2753 -

betreffend Plan über die Verteilung der öffentlichen Mittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Haushaltjahr 1950

— Drucksachen Abt. II Nr. 713 —

Der auf Grund des Landtagsbeschlusses zu Drucksachen Abt. I Nr. 1453 von dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Wiederaufbauausschuß aufgestellte Verteilungsplan ist vom Landtag in der 77. Plenarsitzung am 13. April 1950 gebilligt worden (Drucksachen Abt. II Nr. 713).

Wie mir der Minister des Innern hierzu mitteilt, wurden die Regierungspräsidenten angewiesen, den einzelnen Stadt- und Landkreisen die nach dem Verteilungsplan auf sie entfallenden Beträge bekanntzugeben. Vor Zuteilung weiterer öffentlicher Mittel wird der Innenminister dem Wiederaufbauausschuß eine erneute Vorlage über die Mittelverteilung unterbreiten.

Ich berichte Ihnen dies unter Bezugnahme auf § 72 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags

Im Auftrag: gez. Kühn

Nr. 457

Antwort des Ministers des Innern

vom 9. Mai 1950

auf die in eine Kleine Anfrage umgewandelte Große Anfrage der Fraktion der KPD vom 16. Febr. 1950 betreffend beleidigende Äußerungen des Kriminalkommissars Veldenz gegen die VVN

— Drucksachen Abt. I Nr. 1426 —

Kriminalkommissar Veldenz ist Beamter der Stadt Wiesbaden. Sein Dienstvorgesetzter ist der Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden. Veranlaßt durch eine Beschwerde der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) vom 7. Februar 1950, die sich auf Äußerungen des Kriminalsekretärs Marquardt, Offenbach, stützt, habe ich seinerzeit unverzüglich den Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden zur beschleunigten Untersuchung des Vorfalls aufgefordert. Ich habe hierbei zum Ausdruck gebracht, daß, falls die Ermittlungen ein Verschulden des Kriminalkommissars Veldenz ergeben sollten, bei seiner Bestrafung der schärfste Maßstab anzulegen wäre.

Das Ergebnis der Untersuchungen hat der Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden in dem in Abschrift beiliegenden Bericht vom 7. März 1950 zusammengefaßt. Unter dem 23. März 1950 ist dieser Bericht dahingehend ergänzt worden, daß sich abweichend von den Aussagen ihrer Mitschüler ledig-

lich der Kriminalsekretär Marquardt und der Kriminalssistent Berth geäußert haben. Kriminalsekretär Marquardt habe nach seinen Darstellungen die Äußerungen des Kriminalkommissars Veldenz als eine Beleidigung der Menschen empfunden, die unter dem Naziregime verfolgt wurden. Er habe aber keinen Anlaß genommen, eine dienstliche Meldung zu erstatten. Kriminalassistent Berth habe erklärt, daß die Klasse über die Worte des Kriminalkommissars Veldenz empört gewesen sei. Diese Auslassungen des Kriminalassistenten Berth fänden jedoch in denen der anderen Lehrgangsteilnehmer keine Stütze.

Auf Grund der beiden Berichte des Oberbürgermeisters der Stadt Wiesbaden habe ich eine Überprüfung des Vorfalls anhand der Ermittlungsakten der Stadt Wiesbaden vorgenommen. Hierbei habe ich festgestellt, daß der Vorfall keineswegs so geklärt ist, um eine einwandfreie Entscheidung fällen zu können. Eine restlose Klärung der Angelegen-